

Ehevertrag Nr. 314: Münsterberg-Oels - Braunschweig-Wolfenbüttel

- **Datum der Vertragsschließung:** 1561-04-15
- **Ort der Vertragsschließung:**

Bräutigam

- **Name:** Johann Podiebrad von Münsterberg-Oels, Herzog
- **GND:** [1179282450](#)
- **Geburtsjahr:** 1509
- **Sterbejahr:** 1565
- **Dynastie:** Podiebrad (Linie Münsterberg)
- **Konfession:** Lutherisch

Braut

- **Name:** Margarethe von Braunschweig-Wolfenbüttel, Prinzessin
- **GND:** [1243039337](#)
- **Geburtsjahr:** 1517
- **Sterbejahr:** 1580
- **Dynastie:** Welfen
- **Konfession:**

Akteure des Bräutigams

- **Name:** Johann Podiebrad von Münsterberg-Oels, Herzog
- **GND:** [1179282450](#)
- **Dynastie:** Podiebrad (Linie Münsterberg)
- **Verhältnis:** Selbst

Akteure der Braut

- **Name:** Heinrich, der Jüngere von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, Herzog
- **GND:** [119024918](#)
- **Dynastie:** Welfen
- **Verhältnis:** Vater

Münsterberg-Oels

1561-04-15

Vertragsinhalt

Präambel: Anrufung Gottes, Gelübde die Ehe mit gutem Willen einzugehen

Artikel 1: Eheschließung und Vollziehung derer für den 7. September gleichen Jahres verabredet

Artikel 2: Ehegeld und Heimsteuer in Höhe von 20.000 Gulden verabredet, 10.000 nach abgehaltenem Beilager, weitere 10.000 im kommenden Jahr, Schuldverschreibung und Quittung erwähnt

Artikel 3: Erbverzicht geregelt, Verzichtsbrief erwähnt

Artikel 4: Aussteuer geregelt

Artikel 5: Widerlage von 20.000 Gulden verabredet, zusammen mit Mitgift sollen es 40.000 Gulden sein

Artikel 6: Morgengabe nach gehaltenem Beilager versprochen

Artikel 7: Schloss und Stadt Frankenstein als Wittum zugesichert, Leibgedinge erwähnt

Artikel 8: Falls das Wittum und die Wittumsgüter eine standesgemäße Versorgung der Witwe nicht garantieren können, sollen Heinrich und seine Erben einen entsprechenden Beitrag leisten

Artikel 9: Schulden, welche Johann und seine Erben gemacht haben, sollen Margarethe nicht angelastet werden können

Artikel 10: Amtsleute sollen nach gehaltenen Beilager Eide schwören und im Falle von Johanns Tod der Witwe treu sein und ihr huldigen, entsprechende Verschreibungen sind erwähnt

Artikel 11: Im Fall von Johanns Tod, sollen bei Schäden am Wittum seine fürstlichen Erben diese berichtigen und auch für das standesgemäße Weiterleben der Witwe verantwortlich sein, sollten Schäden oder andere Einwirkungen dies verhindern

Artikel 12: Nach Beilager sollen die Wittumsgüter inspiziert werden; Falls diese nicht standesgemäß sein sollten oder nicht den verabredeten Ertrag erbringen könnten, so sollen Johann oder seine Erben Abhilfe leisten

Artikel 13: Falls Margarethe nach gehaltenem Beilager verstirbt ohne, dass es Leibeserben gegeben hat, sollen Ehegeld und sämtliches Gut, dass Margarethe in die Ehe miteingebracht hat zunächst Johann bis an sein Lebensende zum Gebrauch zustehen, nach seinem Tod erhalten Heinrich und seine Erben Zugriff darauf, bzw Margarethes nächste Erben; Inventarium erwähnt

Artikel 14: Falls es jedoch Leibeserben aus dieser Ehe geben sollte, egal ob tot oder lebendig, so sollen das Ehegeld und andere genannte Güter dennoch Johann und seinen Nachkommen erblich bleiben

Artikel 15: Falls Johann nach gehaltenem Beilager jedoch versterben sollte, gehen Heiratsgüter, Widerlage, Morgengabe, Schloss Frankenstein und alles Zugehörige, sowie Kleinodien etc und Leibgedinge ohne von Johanns Erben belangt zu werden an Margarethe und stehen ihr bis ans Lebensende zu

Artikel 16: Mängel am Leibgeding sollen durch Johann's Erben berichtigt werden

Artikel 17: Falls Margarethe jedoch wieder heiraten sollte, steht es Johanns Erben und Nachkommen zu alles Vermachte, inklusive Leibgut, Morgengabe, Ehegeld und Widerlage zurückzufordern bzw. abzulösen; Falls es Leibeserben der beiden geben sollte, so sollen die Ablösung statt der 40.000 Gulden nur 30.000 Gulden betragen

Artikel 18: Falls die Erben jedoch die Widerlage nicht ausbezahlen wollen, soll diese entsprechend mit 2.000 Gulden jährlich verzinst werden, damit Margarethe zu jeder Zeit versorgt und versichert ist

Artikel 19: Regelungen bezüglich der Widerlage getroffen, entsprechende Verschreibung erwähnt

Artikel 20: Falls es aufgrund von Verhandlungen mit Johanns Brüdern oder Vettern zu Änderungen bezüglich des Wittums und Leibgedinges kommen sollte, sollen Margarethe entsprechend andere Güter zugeteilt werden

Artikel 21: Schulden und ähnliches, die Johann vor der Heirat gemacht hat, sollen Margarethe nicht tangieren; Für Schulden, die Margarethe nach Aufnahme des Wittums macht, sollen jedoch die nächsten Erben des Widerfalls aufkommen

Artikel 22: Weitere Regelungen zur Öffnung des Wittums getroffen

Artikel 23: Überführung der Braut geregelt

Artikel 24: Bekräftigungen sich an das Verabredete zu halten, doppelte Anfertigung des Vertrags erwähnt

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 3: Erbverzicht geregelt, Verzichtsbrief erwähnt

Artikel 8: Falls das Wittum und die Wittumsgüter eine standesgemäße Versorgung der Witwe nicht garantieren können, sollen Heinrich und seine Erben einen entsprechenden Beitrag leisten

Artikel 11: Im Fall von Johanns Tod, sollen bei Schäden am Wittum seine fürstlichen Erben diese berichtigen und auch für das standesgemäße Weiterleben der Witwe verantwortlich sein, sollten Schäden oder andere Einwirkungen dies verhindern

Artikel 12: Nach Beilager sollen die Wittumsgüter inspiziert werden; Falls diese nicht standesgemäß sein sollten oder nicht den verabredeten Ertrag erbringen könnten, so sollen Johann oder seine Erben Abhilfe leisten

Artikel 13: Falls Margarethe nach gehaltenem Beilager verstirbt ohne, dass es Leibeserben gegeben hat, sollen Ehegeld und sämtliches Gut, dass Margarethe in die Ehe miteingebracht hat zunächst Johann bis an sein Lebensende zum Gebrauch zustehen, nach seinem Tod erhalten Heinrich und seine Erben Zugriff darauf, bzw Margarethes nächste Erben; Inventarium erwähnt

Artikel 14: Falls es jedoch Leibeserben aus dieser Ehe geben sollte, egal ob tot oder lebendig, so sollen das Ehegeld und andere genannte Güter dennoch Johann und seinen Nachkommen erblich bleiben

Artikel 15: Falls Johann nach gehaltenem Beilager jedoch versterben sollte, gehen Heiratsgüter, Widerlage, Morgengabe, Schloss Frankenstein und alles Zugehörige, sowie Kleinodien etc und Leibgedinge ohne von Johanns Erben belangt zu werden an Margarethe und stehen ihr bis ans Lebensende zu

Artikel 16: Mängel am Leibgeding sollen durch Johanns Erben berichtigt werden

Artikel 17: Falls Margarethe jedoch wieder heiraten sollte, steht es Johanns Erben und Nachkommen zu alles Vermachte, inklusive Leibgut, Morgengabe, Ehegeld und Widerlage zurückzufordern bzw. abzulösen; Falls es Leibeserben der beiden geben sollte, so sollen die Ablösung statt der 40.000 Gulden nur 30.000 Gulden betragen

Artikel 18: Falls die Erben jedoch die Widerlage nicht ausbezahlen wollen, soll diese entsprechend mit 2.000 Gulden jährlich verzinst werden, damit Margarethe zu jeder Zeit versorgt und versichert ist

Artikel 21: Schulden und ähnliches, die Johann vor der Heirat gemacht hat, sollen Margarethe nicht tangieren; Für Schulden, die Margarethe nach Aufnahme des Wittums macht, sollen jedoch die nächsten Erben des Widerfalls aufkommen

Externe Instanzen beteiligt

Artikel 20: Falls es aufgrund von Verhandlungen mit Johanns Brüdern oder Vettern zu Änderungen bezüglich des Wittums und Leibgedinges kommen sollte, sollen Margarethe entsprechend andere Güter zugeteilt werden

Kommentar

Keine explizite Unterteilung in Artikel im Original, Vertragsseiten enthalten teils Kommentare an den Seiten

Nachweise

- **Archivexemplar:** NLA WO, 1 Alt 24, Nr. 14
- **Vertragssprache Archivexemplar:** Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 314. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter <https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/314.html>.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,  
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 314},  
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/314.html}  
}
```